

Antrag

Datum		Nummer
09.09.2014		0051/14
Absender		Wird von der Verwaltung ausgefüllt Aufgenommen in d. TO d. Sitzung d. Gremiums Rat
Ratsherr Martin Kesztyüs, Die Piraten Friesenstraße 12 59067 Hamm		
Adressat		am
Herrn Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann Theodor-Heuss-Platz 16 59065 Hamm		16.09.2014 16:00
Gremium	Sitzungstermin	Federführender Dezernent
Rat	16.09.2014 16:00	VI
Betreff	Beteiligte Dezernenten	
Änderungsantrag zum Antrag 0041/14	II	

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rats-Pirat Martin Kesztyüs beantragt, folgenden abgewandelten Antrag durch den Rat annehmen zu lassen, da im ursprünglichen Antrag inhaltliche Fehler vorhanden sind und Dinge beantragt werden, auf die die Stadt Hamm keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Der Rat der Stadt Hamm soll folgende Arbeitsgrundlagen für zukünftige politische Entscheidungen beschließen:

- Eine Verhinderung sämtlicher Formen von Fracking mit allen der Stadt zur Verfügung stehenden Mitteln in ihrem Wirkungskreis bei der Erforschung, Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger. Dies ist unabhängig davon, ob die Rissbildung mit oder ohne den Einsatz giftiger Chemikalien, hydraulisch oder andersartig erzeugt wird.
- Ein Hinwirken auf eine komplette Abkehr von „gefrackten“ fossilen Energieträgern mit allen der Stadt zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Eine Verhinderung der Verpressung des Rückflusses oder der untertägigen Ablagerung von Fluiden und Lagerstättenwässer mit allen der Stadt zur Verfügung stehenden Mitteln in ihrem Wirkungskreis.
- Eine Novellierung des Bergrechts politisch unterstützen. Dabei müssen höchste Umweltstandards und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit im Fokus der Novellierung stehen.
- Ein konsequentes Umsetzen der beschlossenen Energiewende, d.h. Abkehr von fossilen Brennstoffen, Ausbau der erneuerbaren Energien und Steigerung der Energieeffizienz im Rahmen ihrer politischen Möglichkeiten flankieren.

Des Weiteren wird die Stadt Hamm aufgefordert in ihrer Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als genehmigender Behörde zu erklären, dass Anträge auf Aufsuchung und Verlängerung gem. §11 Nr.10 BBergG im Hinblick auf das öffentliche Interesse abzulehnen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kesztyüs